

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

II/1 — 31109 — 5635/67

Bonn, den 5. Juli 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom
21. April 1964 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien
über die Förderung von Kapitalanlagen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Der Wortlaut des Vertrages und des zugehörigen Briefwechsels sowie eine Denkschrift zum Vertrag sind beigelegt.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Wirtschaft und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 311. Sitzung am 30. Juni 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 21. April 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien
über die Förderung von Kapitalanlagen**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Addis Abeba am 21. April 1964 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien über die Förderung von Kapitalanlagen, dem Protokoll und drei Briefwechseln vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag, das Protokoll und die Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das Protokoll und die Briefwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Der Vertrag bedarf nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das im Vertrag vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll — mit Ausnahme der Bestimmungen der Protokollnummer 7, die sich auf die Luft-

fahrt beziehen — auch auf das Land Berlin Anwendung finden. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Denkschrift

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch verschiedene Maßnahmen der öffentlichen Hand. Die Bereitstellung öffentlicher Mittel für diesen Zweck aus dem Bundeshaushalt ist naturgemäß begrenzt. Deshalb ist die Bundesregierung bestrebt, private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern zu fördern. Zu diesem Zweck gibt sie Kredite, Garantien und Steuervergünstigungen. Diese Maßnahmen dienen gleichzeitig der Anregung des deutschen Kapitaleports und sonstigen wirtschaftspolitischen Interessen.

Private Kapitalanlagen in Entwicklungsländern sind in besonderem Maße geeignet, zum wirtschaftlichen Aufbau dieser Länder und zur Verstärkung ihrer außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik beizutragen. Investitionen der privaten Wirtschaft führen in der Regel neben dem Zufluß von Geld oder Sachwerten auch gleichzeitig zur Vermittlung technischen Wissens und technischer Erfahrung durch geeignete Fachkräfte, die in den Entwicklungsländern besonders wertvolle Arbeit leisten. Private Kapitalanlagen haben den Vorzug, daß mit dem Kapital auch die unternehmerische Erfahrung investiert wird und daß das unternehmerische Risiko der Kapitalanlagen in vollem Umfang vom Investor getragen wird. Die Anlage privaten deutschen Kapitals soll durch die Sicherung eines ausreichenden Rechtsschutzes auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Vertrages besonders gefördert werden. Das ist das Ziel des vorliegenden Vertrages.

Der Vertrag trägt zugleich den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes Rechnung. Danach können zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zu Lasten des Bundes in der Regel dann übernommen werden, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Kapitalanlage vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit lehnt sich der deutsch-äthiopische Vertrag vom 21. April 1964 ebenso wie die mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen gleicher Art inhaltlich an die von der Bundesrepublik abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffsverträge an, soweit sie sich mit der Frage der Nichtdiskriminierung auf wirtschaftlichem Gebiet und mit dem Vermögensschutz im Falle einer Enteignung befassen. Darüber hinaus regelt der Vertrag sonstige Materien, die für eine Kapitalanlage im Ausland von Bedeutung sind.

II. Besonderes

Der Vertrag enthält 13 Artikel; ihm sind ein Protokoll und drei Briefwechsel beigefügt.

Zu Artikel 1

In Artikel 1 ist der Grundsatz festgelegt, daß Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behan-

delt werden. Jede Vertragspartei wird Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Alle Kapitalanlagen, die im Anwendungsbereich der Rechtsordnung einer Vertragspartei vorgenommen worden sind, genießen den vollen Schutz des Vertrages.

Zu Artikel 2

Artikel 2 gewährt Inländerbehandlung und Meistbegünstigung für Kapitalanlagen und für Staatsangehörige oder Gesellschaften hinsichtlich ihrer Betätigung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen.

Zur Auslegung des Artikels 2 gibt Nummer 1 Buchstabe a des Protokolls Beispiele diskriminierender Maßnahmen. Gemäß Nummer 1 Buchstabe b des Protokolls finden die Bestimmungen des Artikels 2 auf die Einreise, den Aufenthalt und die Beschäftigung als Arbeitnehmer keine Anwendung. In einem Briefwechsel verpflichtet sich Äthiopien jedoch, im Interesse der Erleichterung und Förderung deutscher Kapitalanlagen deutschen Staatsangehörigen, die eine Tätigkeit als Arbeitnehmer ausüben wollen, die erforderlichen Genehmigungen zu erteilen.

Zu Artikel 3

Nach diesem Artikel genießen Kapitalanlagen vollen Schutz und Sicherheit. Enteignungen sind nur zum allgemeinen Wohl und gegen volle Entschädigung, die tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein und unverzüglich geleistet werden muß, zulässig. Die Rechtmäßigkeit der Enteignung und die Höhe der Entschädigung müssen in einem ordentlichen Rechtsverfahren nachgeprüft werden können. Unter den Begriff der Enteignung fallen nach Nummer 2 des Protokolls auch die Überführung einer Kapitalanlage in öffentliches Eigentum, ihre Umstellung unter öffentliche Aufsicht und ähnliche Eingriffe der öffentlichen Hand.

Soweit Kapitalanlagen infolge von Krieg, Revolution oder Aufruhr Schaden erleiden, werden die Geschädigten hinsichtlich aller Entschädigungen nicht weniger günstig behandelt als die eigenen Staatsangehörigen oder Gesellschaften.

Absatz 4 des Artikels 3 enthält eine alle Bestimmungen dieses Artikels umfassende Meistbegünstigungsklausel.

Zu Artikel 4

Artikel 4 gewährleistet den freien Transfer des Kapitals, seiner Erträge und im Falle der Liquidation des Liquidationserlöses. Als Liquidation im Sinne des Artikels 4 gilt nach Nummer 3 des Protokolls auch eine zwecks vollständiger oder teilweiser Aufgabe der Kapitalanlage erfolgende Veräußerung.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung des Artikels 5 trägt den besonderen, aus den Gewährleistungsbestimmungen der Bundesrepublik sich ergebenden Erfordernissen Rechnung. Sie setzt die Bundesregierung, wenn sie auf Grund einer Gewährleistung für eine in

Äthiopien vorgenommene Kapitalanlage in Anspruch genommen wird, in die Lage, die auf sie übergebenen Rechte des Kapitalanlegers im Namen der Bundesrepublik Deutschland geltend zu machen.

Zu Artikel 6

Artikel 6 legt fest, daß Transferierungen im Rahmen dieses Vertrages zu dem Kurs zu erfolgen haben, der nach den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds für laufende Geschäfte gilt. Sofern im Zeitpunkt der Transferierung ein Umrechnungskurs nach den Bestimmungen des Internationalen Währungsfonds nicht besteht, z. B. weil eine der beiden Vertragsparteien aus dem Internationalen Währungsfonds ausgetreten ist, ist der im Verhältnis zum US-Dollar, zu einer anderen konvertierbaren Währung oder zum Gold festgelegte Kurs oder, falls auch ein solcher Kurs nicht besteht, ein gerechter und billiger Kurs anzuwenden.

Protokollnummer 5 bestimmt die unter dem Ausdruck „unverzüglich“ zu verstehenden Fristen.

Zu Artikel 7

Artikel 7 Abs. 1 regelt das Verhältnis der Bestimmungen dieses Vertrages zu anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften; diese gehen vor, soweit sie eine günstigere Behandlung der Kapitalanlagen als der vorliegende Vertrag vorsehen.

Von besonderer Bedeutung ist Absatz 2, nach dem jede Art von Verpflichtung, die eine Vertragspartei in bezug auf eine den Bestimmungen dieses Vertrages unterliegende Kapitalanlage übernommen hat, z. B. im Wege einer Konzession oder einer privatrechtlichen Vereinbarung, einzuhalten ist; die Verletzung einer solchen Verpflichtung stellt hier nach zugleich eine Verletzung der durch den vorliegenden Vertrag übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtung dar.

Zu Artikel 8

In Artikel 8 werden die im Vertrag verwendeten Bezeichnungen „Kapitalanlage“, „Erträge“, „Staatsangehörige“ und „Gesellschaften“ definiert.

Nummer 6 Buchstabe b des Protokolls stellt klar, daß Erträge aus den Kapitalanlagen und im Falle ihrer Wiederanlage auch deren Erträge den gleichen Schutz wie die Kapitalanlagen genießen.

Nummer 6 Buchstabe c des Protokolls behandelt den Nachweis der Staatsangehörigkeit.

Zu Artikel 9

Nach Artikel 9 gelten die Bestimmungen des Vertrages für Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei nach dem 21. April 1964 vorgenommen worden sind.

Zu Artikel 10

Falls Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung des Vertrages nicht durch diplomatische Verhandlungen beigelegt werden

können, ist jede Vertragspartei berechtigt, ein zu bildendes Schiedsgericht anzurufen. Der Artikel regelt die Bildung und Zusammensetzung des Schiedsgerichts und gibt diesem Gericht das Recht, sein Verfahren selbst zu bestimmen.

Zu Artikel 11

Die Vertragsparteien vereinbaren, den Schutz von Kapitalanlagen auch für den Fall von Auseinandersetzungen zu gewährleisten. Zulässig bleiben jedoch vorübergehende Maßnahmen, die auf Grund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts gestattet sind.

Zu Artikel 12

Der Artikel enthält die übliche Klausel über die völkerrechtliche Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel 13

Artikel 13 regelt Inkrafttreten, Dauer und Beendigung des Vertrages. Die Mindestlaufzeit des Vertrages beträgt fünf Jahre; eine automatische Verlängerung ist vorgesehen. Nach Außerkrafttreten des Vertrages genießen die bis zu diesem Zeitpunkt vorgenommenen Kapitalanlagen noch für weitere fünfzehn Jahre den im Vertrag festgelegten Schutz.

Zum Protokoll

Das Protokoll bringt in sieben Nummern Erläuterungen und bindende Auslegungsvorschriften zu dem Verträge. Abgesehen von den unter den Artikeln 2 bis 4, 6 und 8 bereits erwähnten Bestimmungen enthält es in Nummer 7 eine Verpflichtung der Vertragspartner, die Beteiligung der Seeschifffahrt oder Luftfahrt der anderen Vertragspartei an der Beförderung von Gütern und Personen im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage im Sinne dieses Vertrages nicht in wettbewerbswidriger Weise auszuschalten oder zu behindern.

Zu den Briefwechseln

Zum Vertrag gehören drei Briefwechsel; sie sind Ergänzungen bzw. Erläuterungen zu den Artikeln 2, 4 und 5 sowie Artikel 9.

Ein Briefwechsel zu Protokollnummer 4 bestimmt in Ausführung der Protokollnummer 4 zu den Artikeln 4 und 5, daß Artikel 4 und 5 des Vertrages auf deutsche Investitionen in Äthiopien nur anzuwenden sind, wenn die äthiopische Regierung der Kapitalanlage ausdrücklich zugestimmt hat. In allen anderen Fällen sind Mindesttransfersätze vereinbart. Sie gelten dann, wenn die äthiopische Regierung ihre Anwendung im Einzelfall bestätigt hat.

Nach dem Briefwechsel zu Artikel 9 genießen alte Kapitalanlagen deutscher Staatsangehöriger in Äthiopien den Schutz des Vertrages, sofern sie durch eine nach dem 21. April 1964 vorgenommene Kapitalanlage erhöht worden sind und die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien sich mit der Anwendung des genannten Vertrages auf die gesamte Kapitalanlage einverstanden erklärt hat.